

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu

1. Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2019
Antrag der Landesregierung
– Drucksachen 17/14083/14641 –
2. Entlastung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2019
Antrag des Rechnungshofs
– Drucksache 17/14107 –
3. Jahresbericht 2021
Unterrichtung durch den Rechnungshof
– Drucksache 17/14400 –
4. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2021 des Rechnungshofs (Drucksache 17/14400) sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2018 (Drucksache 17/14372)
Unterrichtung durch die Landesregierung
– Drucksache 17/15003 –

Mündliche Berichterstattung: Abgeordneter Christof Reichert

I. Beschlussempfehlung:

1. Der Landtag stimmt den Feststellungen und Forderungen des Haushalts- und Finanzausschusses im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2019 (Drucksache 18/1075 S. 2 ff.) zu.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag über das hiernach Veranlasste soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist bis zum 31. Januar 2022 zu berichten. Dies gilt auch für die Gegenstände, zu denen die Landesregierung bereits eine Unterrichtung zugesagt hat.
3. Der Landtag hat von dem Jahresbericht 2021 des Rechnungshofs – Drucksache 17/14400 – Kenntnis genommen. Soweit der Haushalts- und Finanzausschuss hierzu wie auch zu bisher nicht abgeschlossenen Gegenständen früherer Berichte keine Feststellungen getroffen oder einzuleitende Maßnahmen gefordert hat, erklärt der Landtag die Jahresberichte für erledigt.
4. Der Landtag erteilt der Landesregierung nach § 114 Landeshaushaltsordnung Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.
5. Der Landtag erteilt dem Präsidenten des Rechnungshofs nach § 101 Landeshaushaltsordnung Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.

Thomas Wansch
Vorsitzender

II. Bericht

II. Beratungen

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 17. Juni 2021 (Plenarprotokoll 18/3 S. 171) die Anträge der Landesregierung und des Rechnungshofs (Drucksachen 17/14083/14641 und 17/14107) sowie den Jahresbericht 2021 (Drucksache 17/14400) und die Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2021 des Rechnungshofs sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2018 (Drucksache 17/15003) an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Beratung durch die Rechnungsprüfungskommission überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat die Drucksachen 17/14083, 17/14107, 17/14400, 17/15003 und 17/14641 mit Beschluss vom 1. Juli 2021 zur Vorberatung an die Rechnungsprüfungskommission überwiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Drucksachen zum Entlastungsverfahren in ihren Sitzungen am 5., 6. und 12. Juli 2021 beraten.

Feststellungen und Forderungen des Haushalts- und Finanzausschusses:

1. Bestätigungen zur Landeshaushaltsrechnung 2019¹

1.1 Landeshaushaltsrechnung 2019

Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs:

Der Rechnungshof hat bestätigt, dass bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung

- keine wesentlichen Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung und den Büchern sowie in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt worden sind, die für die Entlastung von Bedeutung sein können,
- keine wesentlichen Einnahmen und Ausgaben festgestellt worden sind, die nicht belegt waren.

Ergänzend hat der Rechnungshof u. a. auf Folgendes hingewiesen:

Die Schulden der Landesbetriebe Liegenschafts- und Baubetreuung sowie Mobilität wurden im Gegensatz zur Verschuldung des Kernhaushalts nicht gesenkt.

Die zur Rechtfertigung des Soll-Abschlusses angeführte Erwartung, dass die Ausgabereste zukünftig geringer gehalten werden könnten, erfüllte sich nicht. Die Ausgabereste stiegen von 2011 bis 2019 um fast 1,4 Mrd. Euro auf 2,1 Mrd. Euro.

Verwarungen von fast 5,8 Mio. Euro waren nach den Nachweisungen der Landeshochschulkasse Mainz Ende 2019 noch nicht abgewickelt. Der Bestand an Selbstbewirtschaftungsmitteln der Hochschulen überstieg um mehr als 410 000 Euro das langfristige angestrebte Volumen.

Nicht hinreichend transparent waren die stichtagsbezogene Meldung zum Schuldenstand, Nachweise über die nicht abgerechneten Abschlagszahlungen und Angaben der Landesoberkasse über die Geldforderungen des Landes aus der Hingabe von Darlehen.

Der Rechnungshof hat empfohlen, einen Hinweis auf den Anteil der auf die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden entfallenden Kreditermächtigung z. B. im Kreditfinanzierungsplan aufzunehmen und auch in der Haushaltsrechnung die Höhe der aufgeschobenen und/oder nachgeholtten Anschlussfinanzierung aufzuzeigen. Im Hinblick auf die ursprünglich geplante Eigenkapitalausstattung für die ISB von 40 Mio. Euro wurde auf die grundsätzlich begrenzte Verfügbarkeit klassischer Ausgabereste hingewiesen und empfohlen, spätestens zur Haushaltsrechnung 2020 eine abschließende Entscheidung über die In-Abgang-Stellung und ggf. über eine erneute Veranschlagung der Mittel herbeizuführen. Weiter legte er nahe, die Übernahme der wesentlichen Bestimmungen der seit Jahren geltenden Budgetierungsregeln aus dem Landeshaushaltsgesetz in die Landeshaushaltsordnung zu erwägen und eine Evaluation des Bonus-/Malus-Systems zeitnah durchzuführen. Außerdem hat der Rechnungshof angeregt, in der nächsten Haushaltsrechnung einen detaillierten kapitelweisen Soll-Ist-Vergleich zum Nachweis über die Inanspruchnahme der in den Stellenplänen des Landes ausgewiesenen Stellen aufzunehmen. Überdies hat der Rechnungshof für das von der Landesregierung zugesagte Regelwerk für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesbetriebe die aus seiner Sicht notwendigen Regelungsgegenstände dargelegt.

Der Landtag beschließt:

Die Empfehlungen des Rechnungshofs werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Ferner wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass zu den meisten Feststellungen und Empfehlungen die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet wurden.

1.2 Verfassungsschutz

Bestätigung des Präsidenten des Rechnungshofs:

Der Präsident des Rechnungshofs hat bestätigt, dass die Rechnung für das Haushaltsjahr 2019 zu Kapitel 03 01 Titel 533 01 und Titel 812 06 (Sach- und Investitionsausgaben des Verfassungsschutzes) nach der im Haushaltsplan getroffenen Regelung geprüft worden ist. Dabei haben sich keine Feststellungen ergeben, die für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein können.

¹ Vorbemerkungen (Nr. 6) und Nr. 1 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400 S. 14 und 15).

Der Landtag beschließt:

Gegen die Bestätigung bestehen keine Einwendungen.

2. Abwicklung des Landeshaushalts 2019²

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Haushaltsrechnung 2019 weist Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben von jeweils 22,6 Mrd. Euro aus.

Den bereinigten Gesamteinnahmen von fast 18,5 Mrd. Euro standen bereinigte Gesamtausgaben von mehr als 17,2 Mrd. Euro gegenüber.

Die Finanzierungsrechnung schloss mit einem Überschuss von 1 258 Mio. Euro ab, der zur Netto-Tilgung von Schulden am Kreditmarkt von 859 Mio. Euro und zur Rücklagenzuführung per saldo von 399 Mio. Euro genutzt wurde.

Die Brutto-Ausgabereste nahmen um fast 219 Mio. Euro auf mehr als 2,1 Mrd. Euro zu.

Die Brutto-Kreditaufnahmen für den Landeshaushalt einschließlich Umschuldungen und für die Betriebshaushalte von knapp 4,5 Mrd. Euro hielten sich im Rahmen der Kreditermächtigungen. Auch die Übernahme von Verbindlichkeiten der PLP Management GmbH & Co. KG von 145 Mio. Euro war durch das Landeshaushaltsgesetz 2019/2020 gedeckt.

Der Landtag beschließt:

Die Abschlussergebnisse des Landeshaushalts 2019 werden zur Kenntnis genommen.

3. Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung³

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Im Jahr 2019 schloss die laufende Rechnung mit einem Überschuss von 1 937 Mio. Euro ab.

Die Personalausgaben stiegen 2019 gegenüber dem Vorjahr um 394 Mio. Euro auf 6,7 Mrd. Euro. Sie nahmen damit 44,5 Prozent der Steuereinnahmen und der allgemeinen Finanzausgaben in Anspruch. Die Personalausgabenquote lag bei 39,0 Prozent.

Die Investitionsausgaben des Kernhaushalts beliefen sich 2019 auf 1 002 Mio. Euro. Ihr Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben betrug 5,8 Prozent. Daneben fielen bei den Landesbetrieben eigenfinanzierte Investitionsausgaben von 292 Mio. Euro an.

Die Zinsausgaben verringerten sich auf 477 Mio. Euro. Mit 117 Euro je Einwohner lagen die Zinsausgaben des Landes um fast 11 Prozent über dem Durchschnitt der anderen Flächenländer.

Die letztmalig zu beachtende investitionsbezogene verfassungsrechtliche Kreditobergrenze wurde im Haushaltsvollzug 2019 deutlich unterschritten.

Die strukturelle Netto-Tilgung belief sich 2019 auf 440 Mio. Euro. Damit wurde die verfassungsrechtliche Vorgabe eines strukturell ausgeglichenen Haushalts wiederholt vor dem „Ziel-Jahr“ 2020 erreicht.

Die Gesamtverschuldung des Landes einschließlich Landesbetriebe verringerte sich bis Ende 2019 auf 31,4 Mrd. Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung überstieg mit 7 142 Euro den Durchschnitt der anderen Flächenländer um 31,8 Prozent.

Trotz der Übernahme von Verbindlichkeiten der PLP Management GmbH & Co. KG von 145 Mio. Euro wurden per saldo Schulden von 735 Mio. Euro getilgt. Davon entfielen 859 Mio. Euro auf die Tilgung von Kreditmarktschulden und 21 Mio. Euro auf die Tilgung von Schulden gegenüber dem öffentlichen Bereich.

Der Haushaltssicherungsrücklage wurden 350 Mio. Euro, davon 250 Mio. Euro überplanmäßig, und der Rücklage Breitbandinfrastruktur (Gigabitusbau) planmäßig 50 Mio. Euro zugeführt.

Nach dem Rechnungsergebnis wurden 2020 per saldo Kredite von 1 283 Mio. Euro aufgenommen, sodass sich der Schuldenstand auf 32,7 Mrd. Euro erhöhte.

Der Landtag beschließt:

Die Empfehlungen des Rechnungshofs beim Haushaltsvollzug zu prüfen, ob – z. B. im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung – die konsumtiven Ausgaben zugunsten der Investitionsausgaben sowie zur Verringerung der Neuverschuldung begrenzt werden können und den Verzicht auf die Nutzung der Bestände der Haushaltssicherungsrücklage und der Versorgungsrücklage zur Reduzierung von Nettokreditaufnahmen bzw. zur zeitnahen Deckung von Versorgungsausgaben nochmals einer kritischen Revision zu unterziehen, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

² Nr. 2 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400, S. 22).

³ Nr. 3 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400 S. 33).

Zur Wahrung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes sind der Haushalts- und Wirtschaftsführung insbesondere folgende Grundsätze zugrunde zu legen:

- Für den Haushaltsvollzug ist in allen Aufgabenbereichen eine strenge Ausgabendisziplin sicherzustellen. Möglichkeiten zur Minderung der Netto-Kreditaufnahme sind konsequent zu nutzen.
- Die Geschäftsprozesse zur Erledigung der Aufgaben sind regelmäßig auf Effizienz und Effektivität zu prüfen. Der Einsatz von modernen und wirtschaftlichen IT-Verfahren und die Möglichkeit zur Bündelung von Aufgaben sind zu nutzen.
- Bestehende Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit, die vereinbarten Standards und ihre Kostenfolgen zu prüfen. Neue Aufgaben oder Aufgabenerweiterungen sind vorrangig durch Einsparungen in anderen Bereichen zu finanzieren.
- Der Anstieg der Personalausgaben – auch soweit sie nicht in der Hauptgruppe 4 abgebildet werden – ist insbesondere durch Abbau entbehrlicher Stellen weiter zu begrenzen.
- Ausgaben zur Unterhaltung und Instandsetzung des Landesvermögens sind, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, auf der Grundlage einer detaillierten – auch den Maßnahmenstau ausweisenden – Planung zu leisten.
- Auf der Grundlage des Berichts über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes und des Berichts über die Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen muss auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung ständig überprüft werden,
 - inwieweit Abbaumöglichkeiten bei den gestaltbaren Finanzhilfen bestehen,
 - ob bei allen Landesbeteiligungen die gesetzlichen Voraussetzungen (u. a. wichtiges Landesinteresse) gegeben sind.
- Alle erteilten Verpflichtungsermächtigungen sind dahingehend zu prüfen, ob sie ausgabewirksam werden müssen.
- Es ist zu untersuchen,
 - inwieweit Aufgaben kostengünstiger von Dritten – auch Privaten – wahrgenommen werden können,
 - ob bereits privatisierte oder auf andere selbstständige Rechtsträger übertragene Aufgaben – soweit weiterhin mit einer Belastung des Haushalts verbunden – nicht wirtschaftlicher selbst erledigt werden können.

4. Einteilung von Einkommensteuerfällen in Risikoklassen als Bestandteil des Risikomanagements⁴

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Es besteht keine Verpflichtung, die notwendige Überprüfung der Risikoklassen zu dokumentieren. Eine Kontrolle der angeordneten Überprüfung der Risikoklassen ist nicht möglich.

Konkrete Vorgaben zur personellen Einordnung der Steuerfälle in eine angemessene Risikoklasse fehlen. Die Auswahl und Gewichtung der Vergabekriterien ist jedem Bearbeiter selbst überlassen. So kommt es bei gleich oder ähnlich gelagerten Fällen zu unterschiedlichen Risikoklassen und in der Folge zu einer unterschiedlichen Intensität der Fallbearbeitung und so zu einer Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen. Ohne genaue Definition und ohne Vorgaben für eine einheitliche Gewichtung der maßgebenden Kriterien ist die gesetzlich geforderte Gleichmäßigkeit der Besteuerung gefährdet.

Das Risikoklassenmodell wurde vor zehn Jahren eingeführt, weil Gewinnermittlungen noch nicht in elektronischer Form vorlagen und deren Risikoprüfung maschinell nicht möglich war. Inzwischen sind mit Ausnahme einer geringen Fallzahl bei bestimmten Betrieben der Land- und Forstwirtschaft die Gewinnermittlungen elektronisch einzureichen und durchlaufen bei der Veranlagung maschinell eigene Risikofilter. Die Gründe für das Risikoklassenmodell sind somit weitgehend entfallen.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Historie der vergebenen Risikoklassen nachzuverfolgen sein wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) einen Leitfaden zur Vergabe der Risikoklassen zur Unterstützung der Bearbeiter sowie von Fortbildungen zu erstellen,
- b) die Notwendigkeit des Risikoklassenmodells bei der Bearbeitung von Einkommensteuerfällen und die damit verbundenen Feststellungen des Rechnungshofs in den für das Risikoklassenmodell zuständigen Bund- und Ländergremien zur Beratung einzubringen und über das Ergebnis zu berichten.

5. Vollstreckungsstellen der Finanzämter⁵

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Vollstreckungsstellen haben die Aufgabe rückständige Steuern beizutreiben und Stundungs- und Erlassanträge zu bearbeiten. Der Rechnungshof hatte bei einer vorangegangenen Prüfung erhebliche Mängel bei der Fallbearbeitung festgestellt. Diese waren trotz Fortbildungsveranstaltungen, Erfahrungsaustauschen, Schulungen, der Sensibilisierung der Vorgesetzten, der Überarbeitung von Verwaltungsvorschriften und zur Verfügung gestellter Arbeitshilfen noch nicht abgestellt. So gewährten

⁴ Nr. 4 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/1440 S. 71), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/15003 S. 3).

⁵ Nr. 5 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400 S. 76), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/15003 S. 4).

die Vollstreckungsstellen Vollstreckungsaufschub, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorlagen. Stundungs- und Erlassanträge bearbeiteten sie weitgehend uneinheitlich. Vermögensverzeichnisse wurden nicht frühzeitig bei dem zentralen Vollstreckungsgericht eingesehen. Vermögensauskünfte holten die Vollstreckungsstellen nicht zeitnah ein.

Die Möglichkeiten, die Sachgebietsleitungen bei der Abnahme der Vermögensauskunft zu entlasten und bei der Gewährung von Vollstreckungsaufschub umfassender einzubinden, wurden nicht hinreichend ausgeschöpft.

Die zugesagte Steuerung war nur in Ansätzen vorhanden. Angekündigte vermehrte Innen-revisions- und Geschäftsprüfungen zur Absicherung von Verbesserungsprozessen waren unterblieben. Eine Bündelung der Vollstreckungsstellen an einem Standort war noch nicht erfolgt.

Die Vollstreckungsstellen arbeiteten selbst digital, kommunizierten aber mit Banken, wie bei der Forderungspfändung, der Justiz sowie den Kommunalverwaltungen und Kammern weitgehend analog. Forderungspfändungen konnten noch nicht elektronisch ausgebracht werden. Der damit verbundene Mehraufwand ließe sich durch einheitliche Schnittstellen und eine digitale Vernetzung verringern.

Verfahrensverbesserungen ließen sich zudem durch eine Verknüpfung von Datenbanken zur zeitnahen und umfassenden Ermittlung der Vermögensverhältnisse der Steuerschuldner erzielen. Hierbei wäre die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer im Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft hilfreich.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die frühzeitige Abnahme der Vermögensauskunft in einem Pilotverfahren erprobt wird und die Finanzämter nochmals auf die Nutzung der Abfragemöglichkeit bei dem zentralen Vollstreckungsgericht hingewiesen werden,
- b) im Rahmen dieses Pilotverfahrens erprobt wird, inwieweit Sachbearbeiter die Vermögensauskunft eigenständig abnehmen können,
- c) den Zielvereinbarungen auch die Zahl der zu bearbeitenden Fälle zu Grunde gelegt und die Leistungsvergleiche auf die Arbeitsbereiche Vollstreckungsaufschub sowie Stundung und Erlass erweitert werden sollen,
- d) im Arbeitsbereich der Vollstreckungsstellen nach dem Ende der Corona-Pandemie vermehrt Innenrevisions- und Geschäftsprüfungen durchgeführt werden,
- e) auf die Nutzung der Möglichkeiten zur elektronischen Abwicklung der Forderungspfändungen und der elektronischen Kommunikation mit der Justiz hingewirkt wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) sicherzustellen, dass die Finanzämter Vollstreckungsaufschub nur gewähren, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,
- b) über die Überarbeitung der Entscheidungshilfen zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen und gleichmäßigen Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen zu berichten,
- c) zu prüfen, ob die Sachgebietsleitungen umfassender in die Gewährung von Vollstreckungsaufschub eingebunden werden können,
- d) Maßnahmen zur Lenkung des Ermessens bei der Abgabe der Vermögensauskunft zu ergreifen,
- e) ein Konzept zur Steigerung der Effizienz des Vollstreckungsinendienstes unter Prüfung einer Bündelung des Vollstreckungsinendienstes zu erarbeiten,
- f) auf eine elektronische Kommunikation der Vollstreckungsstellen mit Kommunalverwaltungen und Kammern unter Beseitigung von Medienbrüchen hinzuwirken,
- g) auf eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe der Steuer-Identifikationsnummer bei der Abgabe der Vermögensauskunft hinzuwirken.

6. Berechtigungen im Integrierten Personalmanagementsystem IPEMA⁶

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Landesamt für Finanzen zahlt jährlich unter anderem Bezüge und Reisekostenvergütungen von 5,9 Mrd. Euro an 178 000 Landesbedienstete aus. Es setzt hierfür das Integrierte Personalmanagementsystem IPEMA[®] ein, das auch von allen personalverwaltenden Dienststellen des Landes für die Bearbeitung von 110 000 Personalfällen genutzt wird.

Das Berechtigungskonzept stellt die elementare Sicherheitsfunktion in SAP-Systemen wie IPEMA[®] dar. Im Hinblick auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Aktualität genügt das Berechtigungskonzept zu IPEMA[®] nicht allen Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik.

⁶ Nr. 6 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400 S. 84), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/15003 S.8).

Kritische Berechtigungen erlauben Operationen, die für die Systemsicherheit oder aus rechtlicher oder haushaltswirtschaftlicher Sicht erhebliche Risiken bergen. Diese Berechtigungen wurden vom Landesamt nicht wie vorgeschrieben regelmäßig identifiziert, überprüft und bewertet. Kritische Berechtigungen wurden zu häufig an Benutzer vergeben.

Das Landesamt nahm keine regelmäßige und systematische Prüfung vor, um festzustellen, welche Berechtigungen nicht mehr benötigt werden und den Benutzern entzogen werden können.

Die Aktivitäten von Benutzern mit kritischen Berechtigungen wurden in IPEMA® nicht gesondert protokolliert und wirksam überwacht. Ein Protokollierungskonzept, das Art und Umfang der erforderlichen Protokollierungen umfassend regelt, fehlte.

Benutzer- und Berechtigungsverwaltung waren nicht, wie aus Gründen der Systemsicherheit erforderlich, voneinander getrennt. Notwendige Kontrollen zur Kompensation der fehlenden Funktionstrennung unterblieben.

Bei sogenannten „Sammelbenutzerkonten“, auf die zeitweise bis zu vier Personen zugreifen konnten, war es nicht möglich, für bestimmte Änderungen verantwortliche Personen zu identifizieren. Wesentliche Änderungen am IPEMA®-Produktivsystem waren nicht immer wie vorgeschrieben dokumentiert. Die Verschlüsselung von Kennwörtern der IPEMA®-Benutzer entsprach nicht dem aktuellen Stand der Technik.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) ein den Anforderungen entsprechendes, vollständiges, nachvollziehbares und aktuelles Berechtigungskonzept erstellt wird,
- b) Regelungen zur Dokumentation, Überprüfung, Bewertung und Identifizierung von kritischen Berechtigungen in das Berechtigungskonzept aufgenommen werden,
- c) die Berechtigungen regelmäßig in einem 2-Jahres-Turnus überprüft werden,
- d) die Aktivitäten von Benutzern mit kritischen Berechtigungen protokolliert werden und ein Protokollierungskonzept erstellt wird,
- e) die Trennung der Benutzer- und Berechtigungsverwaltung nach Abschluss aller Nacharbeiten umgesetzt und geprüft wird, ob und wie bis zur abschließenden Umsetzung eine kompensierende Kontrolle eingeführt werden kann,
- f) Sammelbenutzer aufgelöst und einer konkreten Person zugeordnet wurden, wesentliche Änderungen am IPEMA®-Produktivsystem künftig dokumentiert werden und für die Speicherung der Passwörter der Benutzer der aktuellste Hash-Algorithmus aktiviert ist.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Erstellung des Berechtigungskonzepts, die Finalisierung des Protokollierungskonzepts sowie die umgesetzten Maßnahmen zur Trennung von Benutzer- und Berechtigungsverwaltung zu berichten.

7. IPEMA®-Reisekostenportal⁷

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Reisekostenstelle des Landesamts für Finanzen setzte u. a. für die Bearbeitung von Anträgen auf Reisekostenerstattung seit 2017 das IPEMA®-Reisekostenportal ein. Als Teil des Integrierten Personalmanagementsystems IPEMA® ermöglicht es, Dienstreisen medienbruchfrei digital zu beantragen, zu genehmigen und abzurechnen. 2019 hat das Landesamt rund 510.000 Anträge auf Reisekostenerstattung bearbeitet und Reisekostenvergütungen von mehr als 17 Mio. Euro ausgezahlt. Durch die elektronische Bearbeitung der Anträge haben sich die Arbeitsabläufe wesentlich vereinfacht. Von 38 besetzten Stellen sind mindestens 15 Stellen entbehrlich. Durch einen entsprechenden Stellenabbau können die Personalkosten um mehr als 1 Mio. Euro jährlich verringert werden.

Werden Reisekosten künftig vollständig automatisiert abgerechnet, kann der Personaleinsatz weiter verringert werden. Nach einer überschlägigen Berechnung wären dann nur noch rund fünf Vollzeitkräfte erforderlich, im Wesentlichen für die angemessene Stichprobenprüfung.

Die Bearbeitung von Reisekostenanträgen durch die Reisekostenstelle des Landesamts für Finanzen an drei Standorten war nicht erforderlich.

Im IPEMA®-Reisekostenportal waren noch nicht alle für eine Entscheidung über die wirtschaftliche Durchführung der Dienstreisen erforderlichen Angaben verfügbar. Die Erfassung der Reisedaten war nicht immer so gestaltet, dass Fehleingaben vermieden werden konnten.

Das Risikomanagement zur Beherrschung der mit der elektronischen Abrechnung von Dienstreisen verbundenen haushaltsrechtlichen Risiken wies Mängel auf. Dessen konzeptionelle Grundlagen entsprachen nicht den Anforderungen an ein strukturiertes, auf anerkannten Methoden basierendes Kontrollsystem. Die vom Landesamt selbst vorgegebene Mindestprüfquote von 5 Prozent aller Reisekostenabrechnungen wurde deutlich unterschritten.

Die Möglichkeit, Einzeldienstreisen auch elektronisch zu beantragen und zu genehmigen, wurde nicht ausreichend genutzt.

⁷ Nr. 7 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400 S. 90), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/15003 S. 11).

Dies verursachte vermeidbaren Aufwand.

Das Ministerium der Finanzen hatte noch nicht abschließend geprüft, ob das Verfahren der „sachlich richtig“-Zeichnung der Reisekostenabrechnungen den haushaltsrechtlichen Anforderungen genügt.

Die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes konkretisierende, landesweit verbindliche Vorgaben für die Durchführung von Dienstreisen, wie sie der Bund und fast alle Flächenländer erlassen haben, fehlten.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) das Landesamt für Finanzen bestrebt ist, den Personaleinsatz für die Abrechnung von Reisekosten früher als bis Ende 2029 zu reduzieren,
- b) die Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen für eine vollständig automatisierte Reisekostenabrechnung geprüft werden,
- c) die Aufgaben der Reisekostenstelle des Landesamts für Finanzen am Standort Koblenz gebündelt werden,
- d) durch regelmäßige Programmanpassungen und „Re-Design-Projekte“ die Qualität der Angaben im IPEMA®-Reisekostenportal verbessert wurde und weitere Maßnahmen zur Validierung von Anwendereingaben geprüft und umgesetzt werden,
- e) angemessene konzeptionelle Grundlagen für das Risikomanagement erarbeitet werden und ein Prüfanteil von mindestens 5 Prozent der Fälle sichergestellt wird,
- f) darauf hingewirkt wird, das IPEMA®-Reisekostenportal künftig verstärkt auch für die Beantragung und Genehmigung von Dienstreisen zu nutzen,
- g) die Übereinstimmung des Verfahrens der „sachlich richtig“-Zeichnung der Reisekostenabrechnungen mit den haushaltsrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird,
- h) die Landesregierung beabsichtigt, sich mit dem Bund und anderen Ländern auszutauschen, sofern Bedarf zur Überprüfung reisekostenrechtlicher Aspekte besteht.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über das Ergebnis der Ausarbeitung angemessener konzeptioneller Grundlagen für das Risikomanagement zu berichten.

8. Lotto Rheinland-Pfalz GmbH⁸

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Land zahlte der Lotteriegesellschaft im Jahr 2019 eine Geschäftsbesorgungsvergütung von etwa 64 Mio. Euro, mit der es alle bei der Erfüllung der Aufgaben angefallenen Aufwendungen erstattete. Der Geschäftsbesorgungsvertrag und die Landesquote waren als Sparanreiz ungeeignet, um die allein 2019 angestrebten Einsparungen von 7,5 Mio. Euro zu erreichen.

Unter Berücksichtigung anteiliger Gemeinkosten war das Eigengeschäft der Gesellschaft dauerhaft defizitär. Das Land deckte auch diesen Fehlbetrag.

Bei einer Vergütung aller tariflich Beschäftigten nach dem TV-L ließe sich der Personalaufwand der Gesellschaft um mindestens 2 Mio. Euro jährlich verringern.

Gegenüber 1993 erhöhte sich der Anteil der Führungspositionen am Personalstand von 3 Prozent auf mehr als 12 Prozent. Die Voraussetzungen für die Höhe der Vergütung waren bei den außertariflich vergüteten Führungskräften der Lotteriegesellschaft nicht immer erfüllt.

Eine Anpassung der unternehmensinternen Versorgungsregelung an das mittlerweile reduzierte Niveau bei den Beamtenpensionen war nicht erfolgt. Die Pensionsrückstellungen der Gesellschaft wuchsen bis 2019 auf fast 48,3 Mio. Euro an. Das Land glich den Aufwand im Rahmen der Geschäftsbesorgungsvergütung aus und führte der Gesellschaft dafür allein in den Jahren 2014 bis 2019 Finanzmittel von über 14,6 Mio. Euro zu. Deren liquide Mittel ohne Zweckbindung beliefen sich Ende 2019 auf fast 79 Mio. Euro.

Entgegen dem Personalkonzept von 2013, das einen Personalabbau hauptsächlich durch Vorruhestandsabkommen und die Übernahme von Auszubildenden nur als Ausnahme vorsah, stellte die Gesellschaft bis 2019 ohne dokumentierten Bedarf fast alle Auszubildenden ein und besetzte seit mehreren Jahren unbesetzte sowie durch Ruhestand freigewordene Stellen.

Die Personalbedarfsplanung aus dem Jahr 2017 sah ohne analytische Bedarfsberechnung und ohne Beteiligung unabhängiger Dritter einen Abbau von lediglich zwei der insgesamt 161 Vollzeitkräfte bis 2021 vor.

Die Umsätze aus dem Vertrieb über die Lottoannahmestellen gingen von 2014 bis 2019 um 5,7 Prozent zurück. Untersuchungen der Altersstruktur der Spieler ließen insbesondere einen Rückgang der Spielbeteiligung in der Altersgruppe 18 bis 29 Jahre erkennen.

Der von der Gesellschaft errechnete Mindestumsatz der Lottoannahmestellen war nicht geeignet, um die Wirtschaftlichkeit des Vertriebs durch diese zu beurteilen.

⁸ Nr. 8 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400 S. 97), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/15003 S. 15).

Die im Aufsichtsrat erörterte Verringerung der Zahl der acht Bezirksdirektionen war zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Rechnungshof noch nicht umgesetzt. Nachvollziehbare und messbare Konzepte und Berechnungen für die Planungen lagen nicht vor.

Die Aufwendungen für Werbung und Sponsoring unterschritten in allen Jahren die vorgegebene Obergrenze, 2019 um mehr als 1 Mio. Euro. Insoweit war diese mehr als auskömmlich.

Die Gesellschaft gab die von Fußballvereinen zur Verfügung gestellten Eintrittskarten ohne nachvollziehbare, schriftliche Kriterien an Externe und Interne weiter. Sie übernahm Steuern von regelmäßig über 100.000 Euro jährlich, um die Empfänger der Karten bezüglich der Besteuerung eines geldwerten Vorteils steuerfrei zu stellen.

Die Kontrolle der Tochtergesellschaft ilo-proFIT Services GmbH nahm die Gesellschafterversammlung wahr, einen Aufsichtsrat gab es nicht. Die frei vereinbarten Gehälter lagen über dem Niveau des öffentlichen Dienstes. Bei keiner der 2018 gewährten Bonuszahlungen an sieben Mitarbeiter waren die Zielvereinbarung und -erreichung schriftlich festgehalten. Die Begründungen bezogen sich zum Teil auf Tätigkeiten aus dem Kernbereich der Begünstigten. Die Gesellschaft schüttete zudem 2017 ohne rechtliche Verpflichtung aus ihren Gewinnen eine Sonderprämie an 318 Annahmestellen in Rheinland-Pfalz aus. Ob die Prämienhöhe von meist 60 bis 100 Euro zu einer nennenswerten Stärkung der Lottoannahmestellen führt, ist zweifelhaft.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2021 im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplans ein verbindliches Budget für Löhne und Gehälter vorgegeben wird,
- b) die Gesellschaft eine Richtlinie zur Weitergabe von Eintrittskarten erarbeitet hat, die die Compliance- und Dokumentationsanforderungen berücksichtigt.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über

- a) die externe Überprüfung des Eigengeschäfts durch einen Wirtschaftsprüfer und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen,
- b) das Ergebnis der nächsten Tarifrunde sowie die aus dem Gutachten zur Personalwirtschaft abgeleiteten Maßnahmen,
- c) die Prüfung der Eingriffsmöglichkeiten in den Leistungsumfang der bestehenden Ruhegeldordnung und die Ergebnisse der Gespräche zur Einrichtung eines Spezialfonds,
- d) die externe Untersuchung der Organisations- und Ablaufstrukturen des Unternehmens einschließlich der Personalbedarfsplanung und des Ausbildungsmanagements,
- e) die Beschlussfassung und die Umsetzung von Strategien zur Ansprache der jüngeren Generation von Spielinteressierten,
- f) die Überarbeitung der Wirtschaftlichkeitskriterien und Kennzahlen für die Kosten des Vertriebs durch Lottoannahmestellen,
- g) die Erarbeitung von Wirtschaftlichkeitskriterien für zukünftig geplante Umstrukturierungen von Bezirksdirektionen,
- h) die Prüfung der Absenkung der Obergrenze für Aufwendungen für Werbung und Sponsoring sowie
- i) die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung zur stärkeren Überwachung der ilo-proFIT Services GmbH, zur Auswahl eines Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes für deren Beschäftigte, zur Anpassung der Arbeitsverträge und zur Unterlassung von Bonuszahlungen sowie Sonderprämien ohne Rechtsgrund

zu berichten.

9. Beurlaubung von Beamten ohne Dienstbezüge sowie die Erhebung von Versorgungszuschlägen⁹

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Oberste Dienstbehörden des Landes bewilligten in 30 Fällen Beamten besonders lange Sonderurlaube von sechs Jahren und mehr, davon in 21 Fällen mehr als zehn Jahre. Teilweise wurde der Urlaub bis zum Ruhestand gewährt. Die Sonderurlaube wurden häufig im Anschluss an die erste Beurlaubung verlängert. Dies geschah oftmals mehrfach, im Einzelfall bis zu 16mal. Begründungen für die Sonderurlaube und ihre Verlängerungen fehlten in nahezu allen Fällen. Nach den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen stehen Urlauben von sechs Jahren und länger bereits wegen der Dauer eindeutig dienstliche Gründe entgegen. Sie hätten nicht gewährt werden dürfen.

Die Bewilligungsstellen berücksichtigten die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge ohne nähere Begründungen als ruhegehaltfähige Dienstzeit, obwohl teilweise private Interessen an der Beurlaubung überwogen. Hierdurch entstanden nicht gerechtfertigte Versorgungsansprüche gegen das Land.

⁹ Nr. 9 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400 S. 106), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/15003 S. 18).

Während ihrer Sonderurlaube wurden 15 Beamte befördert, manche sogar mehrmals, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. Der wesentliche Zweck der Beförderung, nämlich die funktionsgerechte Wahrnehmung des neuen Amtes, wurde häufig erst nach vielen Jahren oder bei Beurlaubungen bis zum Ruhestand überhaupt nicht erreicht.

Die Dokumentation der Ermessensentscheidungen über die Bewilligung von Sonderurlaub und die Anerkennung der Ruhegehaltfähigkeit der Urlaubszeiten genügte überwiegend nicht den rechtlichen Anforderungen.

Der Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent zum Ausgleich der Versorgungslast des Landes für die Zeit der Beurlaubung wurde seit fast 40 Jahren nicht mehr angepasst.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die beanstandeten Fälle überprüft und soweit geboten die erforderlichen Schritte eingeleitet wurden,
- b) das in der Urlaubsverordnung niedergelegte besondere Begründungserfordernis für eine Beurlaubung von über drei Monaten sowie für die Anerkennung der Ruhegehaltfähigkeit der Urlaubszeiten künftig beachtet wird,
- c) Beurlaubungen ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit nur anerkannt werden, wenn sie öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienen und dabei insbesondere berücksichtigt wird, dass hohe Vergütungen ein Indiz für überwiegende private Interessen darstellen.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) sicherzustellen, dass bei der Bewilligung und Verlängerung von Sonderurlaub die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, insbesondere zur Dauer des Sonderurlaubs beachtet werden,
- b) sicherzustellen, dass Beförderungen grundsätzlich nur dann vorgenommen werden, wenn u. a. das Beförderungsamt zeitnah wahrgenommen werden kann,
- c) über das Ergebnis der Überprüfung der Angemessenheit des Versorgungszuschlagssatzes zu berichten.

10. Einführung der E-Akte in der Landesverwaltung¹⁰

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für die Einführung der E-Akte bei der Staatskanzlei und den Ministerien mit dem Projekt DIALOG I sowie in der übrigen Landesverwaltung mit dem Projekt DIALOG II wiesen Mängel auf. Sie berücksichtigten nicht alle relevanten Kosten und waren für eine projektbegleitende Kostenkontrolle nicht geeignet.

Die Beurteilung, ob die Leistungen externer Berater erforderlich und angemessen waren, war nicht immer möglich. Häufig unterblieben wirksame Kontrollen der Leistungserbringung.

Die Einführung der E-Akte in 196 nachgeordneten Behörden mit 20 500 Arbeitsplätzen und geschätzten Kosten von 103 Mio. Euro durch das Projekt DIALOG II birgt erhebliche Projektrisiken. Diesen war nicht angemessen Rechnung getragen. Ein auf die Schulung von mehr als 20 000 Nutzern im Rahmen des Projekts DIALOG II ausgerichtetes Schulungskonzept war noch nicht erstellt.

Durch die Einführung der E-Akte können in den Registraturen, den Post- und Scanstellen sowie beim Botendienst der Staatskanzlei und den Ministerien 37 besetzte Stellen abgebaut werden. Eine optimierte Vorgangsbearbeitung führt zu einem weiteren Einsparpotenzial von 32 besetzten Stellen. Insgesamt können dadurch Personalkosten von 5,4 Mio. Euro jährlich vermieden werden.

Bei der elektronischen Erfassung von Papierdokumenten durch rechtssicheres ersetzendes Scannen traten noch Mängel auf. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung wurden im elektronischen Verfahren nicht immer eingehalten.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für das Projekt DIALOG II neu erstellt wurde und diese nunmehr alle relevanten Kosten berücksichtigt sowie zur projektbegleitenden Überwachung der Kosten geeignet ist,
- b) bei der Umsetzung des Projekts alle haushaltswirksamen Leistungen in Arbeitspaketen beschrieben, budgetiert und von der Gesamtprojektleitung freigegeben werden und die Leistungserbringung auf die Arbeitspakete gebucht sowie durch einen Soll-Ist-Abgleich überwacht wird,
- c) den Projektrisiken bei der Einführung der E-Akte in den 196 nachgeordneten Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung durch verbindliche Vorgaben zur zeitlichen, inhaltlichen und finanziellen Ausgestaltung des Projekts sowie zur Projektorganisation Rechnung getragen wird,

¹⁰ Nr. 10 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400 S. 114), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/15003 S. 22).

- d) ein für die Schulung von mehr als 20 000 Nutzern im Rahmen des Projekts DIALOG II angemessenes und wirtschaftliches Schulungskonzept erstellt wurde,
- e) die festgestellten Mängel beim rechtssicheren ersetzenden Scannen und bei der ordnungsgemäßen Aktenführung weitgehend behoben wurden bzw. zeitnah behoben werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass alle Ministerien die in den Registraturen, den Post- und Scanstellen sowie beim Botendienst realisierbaren Einsparungen möglichst vollständig umsetzen, und über den weiteren Stellenabbau sowie
- b) über die Ergebnisse der Untersuchungen zu weiteren behörden- und aufgabenspezifischen Optimierungspotenzialen in der Staatskanzlei und den Ministerien

zu berichten.

11. Finanzaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über defizitär wirtschaftende Kommunen¹¹

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Nahezu drei Viertel (74 Prozent) aller Haushalte, welche die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in den Jahren 2015 bis 2019 vorlegten, waren nicht ausgeglichen. Die Defizite beliefen sich in den Ergebnishaushalten auf insgesamt 1,9 Mrd. Euro und in den Finanzhaushalten auf 1,5 Mrd. Euro. 40 Prozent der Haushalte betrafen Kommunen, die bereits überschuldet waren oder denen die Überschuldung drohte.

Die ADD war für ihren Aufsichtsbereich verpflichtet, eine rechtmäßige Haushaltswirtschaft sicherzustellen. Da die Defizite durch die Ausschöpfung von Einsparungen oder zusätzlicher Einnahmen nicht auf das unvermeidbare Maß reduziert wurden, waren die Haushaltssatzungen rechtswidrig. Dennoch hatte die ADD lediglich bei einer Kommune in drei Haushaltsjahren das Inkrafttreten rechtswidriger Haushaltssatzungen durch Beanstandung verhindert und die Vorlage geänderter Satzungen angeordnet. Alle in sonstigen Fällen ergriffenen Maßnahmen waren nahezu wirkungslos und rechtswidrig. Stattdessen hätte die ADD das Inkrafttreten rechtswidriger Haushaltssatzungen verhindern müssen.

Obwohl in solchen Fällen Genehmigungen nach dem Gesetz „in der Regel“ zu versagen sind, genehmigte die ADD dauerhaft leistungsunfähigen Kommunen 1,3 Mrd. Euro Investitionskredite und 0,7 Mrd. Euro Verpflichtungsermächtigungen unter Maßgaben betreffend das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen. Deren Einhaltung prüfte sie nicht, sondern überließ es vollständig der Beurteilung der Kommunen, ob Ausnahmetatbestände vorlagen.

Überwiegend genügten weder die Kommunen ihrer Pflicht, rechtskonforme Haushalte vorzulegen, noch kam die ADD ihrer Aufgabe nach, rechtmäßiges Handeln der Kommunen im Bereich der Haushaltswirtschaft zu gewährleisten.

Der Aufwand für die Finanzaufsicht stand in keinem Verhältnis zur Wirksamkeit. Die getroffenen Maßnahmen folgten keinem schlüssigen Konzept. Trotz vergleichbarer Sachverhalte differierten die Entscheidungen ohne nachvollziehbare Gründe.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) in Haushaltsverfügungen auf die Erhebung vorläufiger Bedenken bzgl. solcher Vorschriften einer Haushaltssatzung verzichtet wird, die gegen das Haushaltsausgleichsgebot verstoßen,
- b) Rechtsbedenken rechtzeitig vor Erlass der Haushaltsverfügung schriftlich erhoben werden,
- c) in Haushaltsverfügungen keine Scheinbeanstandungen tenoriert werden,
- d) die notwendigen Grundlagen für eine sachgerechte Wahrnehmung der Finanzaufsicht geschaffen werden, insbesondere unter Prüfung der Einrichtung eines softwaregestützten Risikobewertungssystems.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) auf die Unterbindung rechtswidriger kommunaler Haushaltssatzungen durch die ADD - auch im Hinblick auf die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs - hinzuwirken und hierbei das Urteil des Verfassungsgerichtshofs (VGH 12-14/19) und die Empfehlungen des Rechnungshofs zu berücksichtigen,
- b) über das Ergebnis ihres Hinwirkens darauf, dass die ADD das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen für die Erteilung von Genehmigungen für Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen an dauerhaft leistungsunfähige Kommunen selbst prüft, zu berichten,
- c) über das Ergebnis ihres Hinwirkens auf eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Finanzaufsicht zu berichten.

¹¹ Nr. 11 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400 S. 123), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/15003 S. 26).

12. Verkehrsinfrastrukturprojekte¹²

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Bei Guntersblum (Landkreis Mainz-Bingen) können zur Verbesserung der Verkehrssicherheit die Einmündungen einer Kreis- und einer Landesstraße in eine Bundesstraße mit Lichtsignalanlagen ausgerüstet werden. Dadurch lassen sich gegenüber der vorgesehenen Zusammenlegung der Einmündungen zu einer Kreuzung oder einem Kreisverkehr Kosten von 1,6 Mio. Euro vermeiden.

Der Bedarf für den Neubau eines Parkhauses mit mehr als 220 Stellplätzen in Kirn (Landkreis Bad Kreuznach) war nicht nachgewiesen. Durch den Bau eines Parkplatzes mit 96 Stellplätzen anstelle eines Parkhauses können die Investitionskosten um mehr als 2 Mio. Euro verringert werden.

Die für den Bau einer Geh- und Radwegüberführung in Mainz ermittelten Kosten lagen deutlich über den Baukosten von Brücken vergleichbarer Größe. Durch eine günstigere Konstruktion können die Kosten um mindestens 152 000 Euro gesenkt werden.

In der Planung für den Bau eines Kreisverkehrsplatzes mit neuen Anbindungen in Bingen, Stadtteil Bingerbrück, war ein vorhandener Streckenabschnitt als Landesstraße eingestuft. Aufgrund seiner Verkehrsbedeutung ist dieser Abschnitt jedoch nach den straßenrechtlichen Bestimmungen zur Bundesstraße aufzustufen. In diesem Fall wird sich der Anteil des Landes an den Baukosten voraussichtlich auf 456 000 Euro halbieren.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Bemessung der Zuwendung für die Errichtung von Stellplätzen in Kirn am Bedarf ausgerichtet wird,
- b) die Planung für eine Geh- und Radwegüberführung in Mainz wirtschaftlich optimiert wird,
- c) ein Abschnitt der Landesstraße L 214 in Bingen, Stadtteil Bingerbrück, entsprechend den straßenrechtlichen Bestimmungen zur Bundesstraße aufgestuft wird,
- d) von einer Zusammenlegung der Einmündungen der K 53 sowie der L 439 in die B 9 bei Guntersblum abgesehen wird und die bestehenden Einmündungen dieser Straßen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit mit Lichtsignalanlagen ausgerüstet werden.

13. Baumanagement des Landesbetriebs Mobilität¹³

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Der Landesbetrieb Mobilität verfügte über kein geeignetes IT-gestütztes Projektmanagementsystem, in dem die für Informations- und Steuerungszwecke erforderlichen Daten der Straßenbauprojekte erfasst waren.

Ein Drittel der Maßnahmen des Bauprogramms im Haushaltsplan 2021 ist mit Ausgabenansätzen von 0 Euro ausgebracht. Dies beeinträchtigt die Steuerungsfunktion des Bauprogramms.

Viele fertiggestellte Baumaßnahmen wiesen Mängel auf, die sich nachteilig auf die Verkehrssicherheit und Lebensdauer der Straßen auswirken können.

Der Landesbetrieb hatte die Schlussrechnungen von mehr als 350 Baumaßnahmen teilweise mehrere Jahre nach deren Fertigstellung noch nicht abschließend geprüft. Er vergütete Bauleistungen auf der Grundlage nicht geprüfter Schlussrechnungen. Dies birgt die Gefahr von Überzahlungen und Unregelmäßigkeiten.

Mängel in der Planung und Bauvorbereitung von Straßenbaumaßnahmen sowie ungenaue Kostenschätzungen trugen oftmals dazu bei, dass die abgerechneten Baukosten zum Teil erheblich von den in den Bauprogrammen veranschlagten Ansätzen abwichen. Die den Bauverträgen zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisse wiesen oftmals Mängel auf, was bei vielen Maßnahmen zu Kostenüberschreitungen führte. Die geplanten Bauzeiten wurden bei mehr als der Hälfte der Projekte nicht eingehalten.

Systematische Ex-post-Analysen der Kostenentwicklung, Termintreue und Ausführungsqualität von Straßenbaumaßnahmen sowie von Schwachstellen in den Leistungsbeschreibungen fanden nicht statt. Steuerungsdefizite im Baumanagement wurden daher häufig nicht erkannt und behoben.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) beim Landesbetrieb das Projektmanagementsystem/Projektsteuerungstool MaViS eingeführt wird, in dem alle für Informations- und Steuerungszwecke benötigten Projektdaten - aktuell und konsistent aufbereitet - zur Verfügung stehen,

¹² Nr. 12 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400 S. 138), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/15003 S. 27).

¹³ Nr. 13 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400 S. 145), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/15003 S. 28).

- b) der Landesbetrieb die gebotenen Folgerungen zu der Verbesserung der örtlichen Bestandsaufnahmen, dem Detaillierungsgrad der Planungen und zur Kostenstabilität der Baumaßnahmen sowie zur möglichst zutreffenden Ermittlung der Bauverfahren und des Baumumfangs vor Aufnahme von Maßnahmen in die Bauprogramme bereits gezogen oder eingeleitet hat,
- c) der Landesbetrieb die Qualität des Baumanagements (z. B. bzgl. Kostenentwicklung, Leistungsverzeichnisse) durch systematische Ex-post-Analysen und planmäßige Erfolgskontrollen im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten steigern will.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über den Stand und weiteren Fortgang der Einführung des Projektmanagementsystems MaViS zu berichten,
- b) bereits in den Regierungsentwürfen künftiger Haushaltspläne den Anteil der Maßnahmen mit Nullansätzen im Bauprogramm auf den erforderlichen Umfang zu verringern,
- c) darauf hinzuwirken, dass die Qualitätssicherung bei der Ausführung von Straßenbaumaßnahmen verbessert wird,
- d) über die eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung einer fristgerechten Rechnungsprüfung und den Stand der Abarbeitung der noch offenen Schlussrechnungen zu berichten.

14. RLP AgroScience GmbH¹⁴

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Land gewährte der RLP AgroScience GmbH Zuschüsse von 2,1 Mio. Euro jährlich. Die Zielsetzung und strategische Ausrichtung der Gesellschaft waren weiterhin unklar. Eine kontinuierliche Entwicklung und Spezifizierung der Aufgabefelder durch die Gremien war nicht ersichtlich. Der Wissenschaftliche Beirat war nicht unmittelbar in die Auswahl und wissenschaftliche Bewertung der Projekte durch den Aufsichtsrat eingebunden. Eine Steuerung der Gesellschaft über das Zuwendungsverfahren fand nicht statt. Die strategische Neuausrichtung, begleitet durch die Gremien, wurde eingeleitet.

Die Kosten- und Leistungsrechnung war immer noch mangelbehaftet. Erlöse und Kosten wurden weiterhin teilweise pauschaliert oder falsch oder unübersichtlich verrechnet. Die notwendige Zeitaufschreibung für alle Beschäftigten als Grundlage für eine verursachungsgerechte Zuordnung der Personalkosten war unterblieben. Nicht alle Gemeinkosten wurden nach plausiblen Verteilungsschlüsseln sachgerecht umgelegt. Die Berichterstattung über die geplanten und durchzuführenden Projekte mit Plan- und Ist-Kosten war mit der mangelbehafteten Kosten- und Leistungsrechnung verknüpft.

Eine sachgerechte Zuordnung der Grundförderung erfolgte nicht. Dadurch bildete das Rechnungswesen die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft nicht korrekt ab.

Die Gesellschaft verfügte weiterhin über kein Repräsentationsbudget. Regelungen, welche Beträge die Geschäftsführung für externe und interne Repräsentationszwecke ausgeben darf, bestanden nicht.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Erlöse aus der Grundförderung auf die einzelnen Bereiche der Gesellschaft nach der Höhe der anfallenden Projektkosten im Zuge des Kosten-Leistungs-Controllings aufgeteilt werden,
- b) im Wirtschaftsplan 2021 ein Repräsentationsbudget eingerichtet wurde, das die Ausgaben in diesem Bereich auf maximal 1 100 Euro begrenzt und eine Richtlinie zur Verwaltung dieses Budgets erarbeitet wurde.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

darauf hinzuwirken, dass

- a) die strategische Ausrichtung weiter eng durch die Gremien begleitet wird,
- b) die Kosten- und Leistungsrechnung und das Projektcontrolling durch die Gesellschaft grundlegend überarbeitet werden und über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

15. Förderung der Pflegestützpunkte und der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung¹⁵

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

In Rheinland-Pfalz wurden 135 Pflegestützpunkte eingerichtet, ohne dass zur Feststellung der erforderlichen Versorgungsdichte eine Bedarfsanalyse durchgeführt worden war. Mit durchschnittlich 30 000 Einwohnern je Pflegestützpunkt weist das Land bundesweit die höchste Versorgungsdichte aus.

Die von den Fachkräften der Beratung und Koordinierung erbrachte Pflegeberatung war höher als vertraglich mit den Pflege- und Krankenkassen vereinbart und wurde zulasten des Landes nicht sachgerecht abgegolten. Bei einer frühzeitigen Anpassung der vertraglich zu erbringenden Pflegeberatung hätte das Land alleine 2017 Zuwendungen von 443 000 Euro vermeiden können.

¹⁴ Nr. 14 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400 S. 156), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/15003 S. 29).

¹⁵ Nr. 15 Jahresbericht 2021 (Drucksache 17/14400 S. 160), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/15003 S. 31).

Die Sachkostenpauschale für die Fachkräfte der Beratung und Koordinierung von jeweils 5 000 Euro jährlich war zu hoch.

Die von den Fachkräften der Beratung und Koordinierung erbrachten Leistungen wurden durch das eingesetzte IT-Verfahren nicht hinreichend abgebildet. Es war damit als Steuerungsinstrument nicht geeignet.

Das Förderverfahren wies Mängel auf. Finanzierungspläne waren unvollständig, insbesondere Angaben zu Dritt- und Eigenmitteln fehlten, Höchstbeträge bei Anteilfinanzierungen waren nicht festgelegt, die Einhaltung des Besserstellungsverbots wurde nicht geprüft, messbare Förderziele und Kennzahlen waren nicht entwickelt und die Erfolge der Förderung wurden nicht kontrolliert.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) eine Neustrukturierung der Einzugsbereiche der Pflegestützpunkte auf der Grundlage der Daten der neuen Dokumentationssoftware unter Einbeziehung von Faktoren wie die Zahl der pflegebedürftigen Personen, die Altersstruktur der Bevölkerung und die erbrachten Beratungs- und Unterstützungsleistungen geprüft werden soll,
- b) die vertragliche Regelung zum Umfang der von den Fachkräften der Beratung und Koordinierung zu erbringenden Pflegeberatung auf der Datengrundlage der neuen Dokumentationssoftware überprüft und gegebenenfalls neu verhandelt wird,
- c) vor einer Änderung des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur die Gesamtkosten erhoben werden und auf dieser Basis die Sachkostenpauschale neu bemessen wird,
- d) zwischenzeitlich eine neue Dokumentations- und Evaluationssoftware flächendeckend zum Einsatz kommt,
- e) die Mängel im Förderverfahren behoben werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Ergebnisse der Prüfung

- a) der Neustrukturierung der Einzugsbereiche der Pflegestützpunkte,
 - b) der vertraglichen Regelung zum Umfang der von den Fachkräften der Beratung und Koordinierung zu erbringenden Pflegeberatung
- zu berichten.

16. Abteilung „Schulen“ der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion¹⁶

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Für die Personalsachbearbeitung der 43 000 Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte fehlten aktuelle Personalbedarfsermittlungen. Von der Arbeitszeit der schulartbezogenen Sachbearbeiter konnte die ADD mehr als ein Viertel (11 Vollzeitkräfte) keinen konkreten Tätigkeiten zuordnen.

Aufgaben wurden nicht immer wirtschaftlich wahrgenommen:

- Für einfache, häufig wiederkehrende Aufgaben wurden nicht in gebotenem Umfang Bedienstete des zweiten Einstiegsamts eingesetzt.
- Möglichkeiten, die zahlreichen telefonischen Anfragen von Schulen und Lehrkräften auf wenige Mitarbeiter oder bestimmte Sprechzeiten zu konzentrieren, wurden nicht genutzt.
- Eine nach Beamten- und Tarifbereich differenzierte Spezialisierung der schulartbezogenen Sachbearbeitung war nicht vorgesehen.

Das Modell der erweiterten Selbstständigkeit von Schulen bietet diesen die Möglichkeit einer schnellen Deckung des temporären Vertretungsbedarfs. Für die ADD reduziert sich der Arbeitsaufwand bei der Einstellung von Vertretungskräften. Im Hinblick auf diese Vorteile sollte weiteren Grundschulen die Teilnahme an diesem Modell eröffnet werden.

In den Fachreferaten der Schulaufsicht wurden vergleichbare Aufgaben nicht einheitlich wahrgenommen. Die Aufgaben waren nicht immer sachgerecht auf Referenten und Sachbearbeiter verteilt.

In das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs von Schülern waren jeweils die für die Förderschule sowie die für die Regelschule zuständigen Fachreferate eingebunden. Dies führte zu vermeidbaren Mehrfachprüfungen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung wies erhebliche Mängel auf und war deshalb als Steuerungsinstrument nicht geeignet.

Personalakten waren bei der Versendung an die Außenstellen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nicht hinreichend gegen unbefugte Einsichtnahme geschützt.

¹⁶ Nr. 16 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400 S. 167), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/15003 S. 34).

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) unter Beachtung der Hinweise des Rechnungshofs eine Verbesserung des Berichtswesens im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung angestrebt wird,
- b) organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Personalakten gegen unbefugte Einsichtnahme veranlasst wurden.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) zeitnah den Bedarf für Sachbearbeiter in der Personalverwaltung unter Berücksichtigung der Hinweise des Rechnungshofs zu untersuchen und über das Ergebnis zu berichten,
- b) organisatorische Maßnahmen wie z. B. die Festlegung von telefonischen Sprechzeiten zu ergreifen, um eine effiziente Bearbeitung der Personalfälle sicherzustellen,
- c) die Möglichkeiten zur Zentralisierung der Zuständigkeiten für die Personalverwaltung der Tarifkräfte auf Basis aktueller Fallzahlen und Entwicklungen unter Berücksichtigung der Hinweise des Rechnungshofs zu prüfen,
- d) über das Ergebnis der Evaluierung der Teilnahme kleiner Grundschulen am Personalmanagement im Rahmen Erweiterter Selbstständigkeit von Schulen (PES) zu berichten,
- e) über die Ergebnisse der Prüfungen zur weiteren Vereinheitlichung der Aufgabenwahrnehmung und Ermittlung des Personalbedarfs auf Basis einer sachgerechten Aufgabenverteilung zwischen der Referentenebene und der Sachbearbeitung durch die Schulaufsicht zu berichten,
- f) über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Optimierung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und deren Umsetzung zu berichten.

17. Gebühren und Erstattung von Ausgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten¹⁷

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Gebühren, die das Landesuntersuchungsamt sowie die Fischerei- und Jagdverwaltung erheben, waren seit Jahren nicht mehr den gestiegenen Personal- und Sachausgaben angepasst worden. 2013 bis 2019 entgingen dem Land dadurch allein bei den nach festen Sätzen zu bemessenden Gebühren des Landesuntersuchungsamts Einnahmen von nahezu 1 Mio. Euro.

Das Land betreibt im Auftrag des Bundes in Ellweiler eine Landessammelstelle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle. Handelt das Land im Auftrag des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben. Das Land versäumte es, für die Jahre vor 2009 die Erstattung der nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Ausgaben der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle beim Bund zu beantragen. Bei rechtzeitiger und vollständiger Erstattung hätte das Land von 2000 bis 2008 zusätzliche Einnahmen von mindestens 3,6 Mio. Euro erzielen können.

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung die Auffassung des Bundesumweltministeriums teilt, wonach die Ansprüche auf Erstattung der nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Ausgaben der Landessammelstelle für die Jahre vor 2009 verjährt sind und eine Geltendmachung von Erstattungsansprüchen vor 2009 gegenüber dem Bund keine Aussicht auf Erfolg habe.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Landesverordnung über die Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene überarbeitet wird und neben der Anpassung der Höhe der Gebühren eine Neugliederung der Gebührentatbestände orientiert an den fachlichen Fragestellungen beabsichtigt ist,
- b) das Ordnungsverfahren zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses zu den Gebühren der Fischereiverwaltung und über die Fischereiabgabe an die aktuellen Richtwerte sowie zur weiteren Überprüfung der bestehenden Gebühren hinsichtlich Kostendeckung eingeleitet worden ist,
- c) die Anpassung des Gebührenverzeichnisses zu den Gebühren der Jagdverwaltung derzeit in Abstimmung ist und die Überarbeitung dieses Gebührenverzeichnisses im Rahmen der beabsichtigten Änderung des Landesjagdgesetzes erfolgen wird,
- d) im Haushalt 2022 auch die Stellen und Personalausgaben der Landessammelstelle in der zugehörigen Titelgruppe ausgewiesen werden.

¹⁷ Nr. 17 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400 S. 178), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/15003 S. 39).

18. Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer¹⁸

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer wird gemeinsam von Bund und Ländern getragen. Die Finanzierungsanteile waren unausgewogen. Die 2018 nicht durch Eigen- oder Drittmittel der Universität gedeckten Ausgaben finanzierten das Land Rheinland-Pfalz mit 8,8 Mio. Euro und die übrigen Länder mit 2,3 Mio. Euro. Der Bund leistete einen Festbetrag von 174 300 Euro jährlich. Die Überprüfung der Angemessenheit der Beiträge, die seit 1996 in einem vierjährigen Turnus vorzunehmen ist, war nicht dokumentiert.

In dem Strategiepapier der Universität aus dem Jahr 2015 zur Hochschulentwicklung blieben wesentliche Gesichtspunkte wie der Rückgang der Studierendenzahl, vergleichsweise hohe Ausgaben je Studierenden und fehlende Kooperationen mit benachbarten Universitäten unberücksichtigt.

Die Zahl der Studierenden im verwaltungswissenschaftlichen Ergänzungsstudium war seit 2004 stark rückläufig. Die Auslastung der Studienplätze im Wintersemester 2019/2020 lag nur noch bei 42 Prozent. Mitursächlich hierfür waren nicht auf die Vorlesungszeiten abgestimmte Regelungen der Referendarausbildung in den einzelnen Ländern.

Die Vorlesungszeit war mit durchschnittlich zwölf Wochen kürzer als an anderen Universitäten. Rein rechnerisch entsprach eine jährlich um vier Wochen kürzere Vorlesungszeit dem Lehrumfang von 2,3 Professuren.

Weiterbildungsveranstaltungen wurden unverändert auf das Lehrdeputat der Professoren angerechnet, obwohl sich die Veranstaltungsdauer verkürzt hatte.

Die Leistungsverrechnung im Rahmen der Kooperation mit dem Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung war seit mindestens 2002 nicht aktualisiert worden. Die Universität stellte dem Institut zudem personelle Ressourcen im Umfang von zwei bis drei Professuren unentgeltlich zur Verfügung.

Die Organisation und Personalausstattung der Bibliothek waren nicht bedarfsgerecht.

Die Auslastung der zwei Gästehäuser außerhalb der Vorlesungszeiten war gering. Kalkulation und Abrechnung der Entgelte für die Beherbergungsleistungen waren verbesserungsbedürftig.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, über

- a) das Ergebnis der Gespräche mit den Partnern aus Bund und Ländern zur finanziellen Ausstattung der Universität und zu den Finanzierungsanteilen,
 - b) die Entwicklung einer konkreten und umfassenden Zukunftsstrategie,
 - c) die Ergebnisse der Gespräche mit den Ländern zur Behebung der Probleme in der Entsendepraxis der Rechtsreferendare,
 - d) die Ergebnisse der Erörterung der Umrechnung der Lehrverpflichtung sowie der Anrechnung von Weiterbildungsveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung
 - e) den Ausgleich für die Verwaltungs-, Bibliotheks- und Sekretariatsleistungen sowie für die Mitwirkung der Wissenschaftler der Universität im Rahmen der Kooperation mit dem Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung,
 - f) die Neustrukturierung der Bibliothek sowie die Absenkung des Personalbestands,
 - g) die eingeleiteten Maßnahmen zur Modernisierung der Verwaltung der Gästehäuser sowie zur höheren Kostendeckung,
- zu berichten.

19. Zahlung von Leistungsbezügen an Professoren¹⁹

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Regelungen zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen in den Grundordnungen der geprüften Universitäten und Hochschulen waren unzureichend. Unter anderem fehlten notwendige Festlegungen zur Vergleichsgruppe und zum Bewertungssystem. Auch die Kriterien zur Leistungsbemessung waren vielfach ungeeignet. Ein Bezug zur Qualität und Quantität der Leistungserbringung fehlte.

Teilweise wurden Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen gewährt, die in den Grundordnungen nicht geregelt waren.

Die Hochschulen Kaiserslautern und Koblenz bewilligten dem weit überwiegenden Teil ihrer Professoren monatliche Leistungsbezüge, die in bestimmten zeitlichen Abständen erhöht wurden. Dies kam regelmäßigen Besoldungserhöhungen gleich und widersprach den rechtlichen Vorgaben. Danach dürfen nur erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen honoriert werden.

¹⁸ Nr. 18 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400 S. 183), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/15003 S. 40).

¹⁹ Nr. 19 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400 S. 194), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/15003 S. 43).

Die Hochschule Koblenz bewilligte 67 Professoren ohne den erforderlichen Antrag und unabhängig von der Leistung der Professoren zusätzliche Leistungsbezüge in Höhe von 90 Euro monatlich. Vorausgegangen war eine gesetzliche Erhöhung des Grundgehalts um 240 Euro pro Monat. Gleichzeitig reduzierten sich mit dieser Erhöhung die Leistungsbezüge derjenigen Professoren, die bisher mehr als 240 Euro erhielten, um 90 Euro. Durch die Gewährung der zusätzlichen Leistungsbezüge wurde die gesetzliche Anrechnungsregelung umgangen.

Berufungs-Leistungsbezüge, die bewilligt werden, um Professoren für eine Hochschule zu gewinnen, wurden fast allen Professoren gewährt. Es war weder erkennbar noch dokumentiert, dass die Voraussetzungen für die Gewährung vorlagen.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) sich das zuständige Ministerium und die betroffenen Hochschulen der Rechtsauffassung des Rechnungshofs zur Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen angeschlossen haben und dieser durch entsprechende Änderungen in der Grundordnung Rechnung tragen werden,
- b) die Hochschule Koblenz auf der Grundlage der neu entwickelten Handreichung des Ministeriums ein Konzept für die Gewährung von Leistungsbezügen erarbeitet,
- c) den Hochschulen aufgegeben wurde, ihren Dokumentationspflichten hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei der Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen nachzukommen.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

darauf hinzuwirken, dass

- a) alle Hochschulen ihre Grundordnungen entsprechend den formalen rechtlichen Vorgaben zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ergänzen und konkretisieren,
- b) auch die Hochschule Kaiserslautern besondere Leistungsbezüge künftig auf der Grundlage der Handreichung des Ministeriums gewährt,
- c) an der Hochschule Koblenz die Einstellung der Zahlungen und eine Rückforderung der rechtswidrig gewährten Leistungsbezüge unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben erneut geprüft werden

und über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

20. Sterilgutversorgung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz²⁰

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Seit 2018 wird die Augenklinik über die Zentrale Sterilgutaufbereitungseinheit mit Sterilgut versorgt. Die Universitätsmedizin beabsichtigt, die Sterilgutaufbereitung der Augenklinik wieder in Betrieb zu nehmen. Diesem Vorhaben lag keine angemessene Untersuchung der Wirtschaftlichkeit zugrunde.

Die Berechnungen der Universitätsmedizin zur Soll-Aufbereitungskapazität der geplanten Sterilgutaufbereitungseinheit im Neubau der Zahn-, Mund- und Kieferklinik waren in ihren Annahmen widersprüchlich. Nach den vorgelegten Unterlagen waren Bedarf, Umfang und Wirtschaftlichkeit einer Sterilgutaufbereitungseinheit der Zahn-, Mund- und Kieferklinik sowie die Frage, inwieweit die Aufgaben von der Zentralen Sterilgutaufbereitungseinheit miterledigt werden können, nicht geprüft worden.

Das Konzept zur Sicherstellung der Instrumentenaufbereitung bei Ausfall der Zentralen Sterilgutaufbereitungseinheit basierte auf nicht tragfähigen Annahmen. So sollte ersatzweise die Aufbereitung in der kapazitätsmäßig zu kleinen Einheit der HNO-Klinik, in der seit 2018 geschlossene Sterilgutaufbereitung der Augenklinik sowie in der noch nicht existenten Einheit der Zahn-, Mund- und Kieferklinik erfolgen. Ein externes Ausfallkonzept lag nur in Form einer Ablaufbeschreibung ohne namentlich benannte Kooperationspartner vor.

In der Sterilgutaufbereitung wurden Einzelinstrumente und Siebe über die Kennzahl „Sterilguteinheit“ in den Stammdaten erfasst. Die Kennzahl „Sterilguteinheit“ erfasste die Universitätsmedizin teilweise abweichend von der definierten Größe, sodass Produktivitätsvergleiche erschwert wurden. Die erfassten Daten entsprachen zum Teil nicht den tatsächlichen Beständen. Der Aufenthaltsort des Sterilguts war nicht lückenlos dokumentiert. Teilweise war es nicht auffindbar. Auch waren die Siebe oftmals unvollständig.

Die Sterilgutaufbereitung in der HNO-Klinik war nicht wirtschaftlich.

Die Universitätsmedizin verfügte weder über eine Übersicht über den Stand der Umsetzung der Vorgaben der EU-Medizinprodukteverordnung noch hatte sie ein Konzept hierfür entwickelt.

Die Universitätsmedizin erwarb 2015 zur Lagerhaltung von Medizinprodukten für die Zentrale Sterilgutaufbereitung 31 Modulschränke, wovon 29 zum Zeitpunkt der Prüfung leer standen. Diese Modulschränke könnten verwendet werden, um zumindest die standardisierten Instrumente der Nachlege zu lagern.

²⁰ Nr. 20 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400 S. 200), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/15003 S. 46).

Eine nachvollziehbare Kalkulation der Investitionsbudgets der Fachabteilungen fehlte; ebenso ein begleitendes Controlling der Budgets. Preisvorteile einer zentralen Beschaffung wurden nicht genutzt.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Universitätsmedizin zugesagt hat, eine Schließung der HNO-Dependance zu prüfen,
- b) Anpassungen zur Umsetzung der EU-Medizinprodukteverordnung bereits begonnen wurden und diese mit einer Zeitschiene hinterlegt werden können,
- c) ein zentrales Instrumentenmanagement inklusive Nachlegereserven über die Zentrale Aufbereitungseinheit in Umsetzung sei,
- d) künftig ein Budget für alle Grundinstrumentarien über die Zentrale Sterilgutaufbereitungseinheit verfügbar sei sowie die Mittelzuweisung und Prüfung über die Finanzabteilung, eine Kontrolle der Beschaffungsinhalte über die Zentrale Instrumentenversorgung und den Einkauf erfolgen solle.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass vor der Entscheidung über eine Wiederaufnahme des Betriebs der Sterilgutaufbereitung in der Augenklinik angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden und über deren Ergebnis zu berichten,
- b) über die Konzepte zur Planung der Sterilgutversorgung und deren Wirtschaftlichkeit zu berichten,
- c) über die Erstellung eines tragfähigen Gesamt-Ausfallkonzepts unter Berücksichtigung interner und externer Optionen zu berichten,
- d) über die Umsetzung zur Verbesserung des Instrumentenmanagements detailliert zu berichten.

21. Weiterer Erörterungsbedarf in sachlicher und rechtlicher Hinsicht zu Gegenständen früherer Haushaltsjahre

a) Landeskrankenhausplan 2010

– Vorjahr (Drucksachen 17/5350 Nr. 17, 17/6211 S. 30, 17/7007 S. 12, 17/8206 S. 9, 17/9757 S. 18, 17/11173 S. 11, 17/12710 S. 15, 17/14372 S. 23) –

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Krankenhausplanung des Landes Rheinland-Pfalz nach Auffassung des Rechnungshofs nicht vollständig den Vorgaben des § 6 Abs. 2 S. 2 Landeskrankenhausgesetz entspricht, da eine Prognose über die erforderliche Zahl an Planbetten 2025 bezogen auf die einzelnen Krankenhäuser überwiegend fehlt. Eine standortbezogene Bedarfsplanung ermöglicht u. a. eine gezieltere Investitionsplanung und den Abbau etwaig erkannter Bettenüberhänge.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- über das Ergebnis und die Gründe der Entscheidung zur Aufnahme des Bundeswehrzentralkrankenhauses in den Krankenhausplan des Landes unter Berücksichtigung einer auf das Versorgungsgebiet bezogenen Bedarfsanalyse sowie
- über die konkreten Gründe des Prüfungsergebnisses, dass ein Anspruch auf Rückforderung von Mitteln für die nachträgliche Förderung der Schließung eines Krankenhausstandortes nicht bestünde,

zu berichten.

b) Soziale Wohnraumförderung in der Cité Dagobert in Landau

– Vorjahr (Drucksachen 17/8300 Nr. 7, 17/9160 S. 7, 17/9757 S. 5, 17/11173 S. 3, 17/12710 S. 15, 17/14372 S. 24) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Ergebnisse der Rückforderung von Zuschüssen und der diesbezüglichen Vergleichsverhandlungen durch die Investitions- und Strukturbank zu berichten.

c) Übernahme des Agaplesion Diakoniekkrankenhauses Ingelheim

– Vorjahr (Drucksachen 17/8300 Nr. 21, 17/9160 S. 48, 17/9757 S. 16, 17/11173 S. 10, 17/12710 S. 16, 17/14372 S. 26, 17/15003 S. 49) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Entscheidung der Berufungsinstanz sowie die Gesamtbelastung der Universitätsmedizin aus finanziellen Verpflichtungen und Leistungen wie auch aufgrund von Sach- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme des Krankenhauses Ingelheim nebst Zinsen und Gerichtskosten zu berichten.

d) Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei Zuwendungsmaßnahmen im Hochbau

– Vorjahr (Drucksachen 17/11300 Nr. 8, 17/11850 S. 13, 17/12710 S. 6, 17/14372 S. 5) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über den Stand des Verfahrens bezüglich des zentralen Erlasses, in den zur Konkretisierung der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen Hinweise über die Einhaltung der Klimaschutzziele und der Grundsätze des nachhaltigen Bauens aufgenommen werden, zu berichten,
- b) in dem geplanten Leitfaden unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten Mindeststandards für das nachhaltige Bauen festzulegen und die diesbezüglichen Bewertungsmaßstäbe so zu konkretisieren, dass auf dieser Grundlage über die Bewilligung entsprechender Fördermittel entschieden werden kann und über den Verfahrensstand zu berichten.

e) Kostenerstattungen des Landes bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

– Vorjahr (Drucksachen 17/11300 Nr. 10, 17/11850 S. 17, 17/12710 S. 8, 17/14372 S. 10) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass

- a) die Rückforderung von Leistungen in den vom Rechnungshof bemängelten Fällen, in denen sich aufgrund der Verjährungszeiträume eine Rückforderung noch realisieren lässt, möglichst bald überprüft wird,
- b) die ausstehende Prüfung der Angemessenheit der Höhe der Fallkostenpauschale unter Berücksichtigung der Feststellungen des Rechnungshofs möglichst bald nachgeholt wird

und über die Ergebnisse zu berichten.

f) Verband der Teilnehmergemeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG)

– Vorjahr (Drucksachen 17/11300 Nr. 12, 17/12710 S. 9, 17/14372 S. 12) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die Aussagen und Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit in der angepassten Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Flurbereinigung zu berichten,
- b) darauf hinzuwirken, dass das Konzept für die künftige Ausrichtung des verbandseigenen Baubetriebs unter Berücksichtigung der Feststellungen des Rechnungshofs zeitnah erstellt wird,
- c) sobald die Auskunft der Finanzverwaltung vorliegt, ob die Leistungen des verbandseigenen Baubetriebs des VTG der Umsatzsteuer unterliegen, darüber zu berichten.

g) Förderung der Reaktivierung der Zellertalbahn

– Vorjahr (Drucksachen 17/11300 Nr. 13, 17/11850 S. 28, 17/12710 S. 10, 17/14372 S. 13) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über das Ergebnis der Abstimmungen zwischen dem Donnersbergkreis und dem Landesbetrieb Mobilität hinsichtlich der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen zu berichten, die sich aufgrund einer Reaktivierung der Zellertalbahn für den Ausflugs- und Schienengüterverkehr ergeben,
- b) darauf hinzuwirken, dass der Donnersbergkreis als Schienenbaulasträger (Eisenbahninfrastrukturunternehmen) für den baulichen Zustand der Zellertalbahn sowie für gegebenenfalls erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen ein der Streckenklasse D 4 entsprechendes Tragfähigkeitsniveau nach dem Regelwerk der DIN EN 15528 statisch nachweist, und über das Ergebnis der statischen Überprüfung sowie über das aufgrund ggf. notwendiger Schallschutz- und Ertüchtigungsmaßnahmen veränderte Nutzen-Kosten-Verhältnis des Projekts zu berichten,
- c) darauf hinzuwirken, dass die Zulässigkeit des Einsatzes von Regionalisierungsmitteln zur Finanzierung von Verkehrsleistungen für saisonalen Ausflugsverkehr mit dem Bund geklärt wird.

h) Landesuntersuchungsamt

– Vorjahr (Drucksachen 17/11300 Nr. 15, 17/11850 S. 34, 17/12710 S. 11, 17/14372 S. 16) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird erneut aufgefordert darauf hinzuwirken, dass

- a) vor dem Hintergrund des altersbedingten Ausscheidens von 180 Bediensteten mit Arbeitszeitanteilen von 145 Vollzeitkräften bis zum Jahr 2030 sowie des zunehmenden Fachkräftemangels zeitnah eine behördenübergreifende Labor- und

Analyseplanung sowie ein hieraus entwickeltes landesweites Laborkonzept mit einer weitgehenden Bündelung der Laboraufgaben erarbeitet wird,

- b) die aufgezeigten Potenziale zur Straffung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie zum Abbau entbehrlicher Stellen beim Landesuntersuchungsamt möglichst umfassend realisiert werden und
 - c) die Anfang 2025 vorgesehene Inbetriebnahme des neuen Dienstgebäudes am Standort in Koblenz dazu genutzt wird, die Aufbauorganisation des Landesuntersuchungsamts insgesamt zu optimieren, indem Aufgaben an wenigen Standorten gebündelt und die Nutzung der Flächen optimiert werden.
- i) **Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**
– Vorjahr (Drucksachen 17/11300 Nr. 18, 17/11850 S. 37, 17/12710 S. 14, 17/14372 S. 20) –

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Rechnungshof die nicht durch einen Wirtschaftlichkeitsnachweis belegte Auffassung der Universitätsmedizin, der Betrieb der Notaufnahme der Zahnmedizin sei weiterhin erforderlich und die durch die Schließung ausgelösten Nachteile für Patienten würden in der Abwägung den potenziellen Einsparbetrag von 93.000 Euro überwiegen, nicht teilt.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) bereits im Vorfeld einer entsprechenden Verpflichtung im Universitätsmedizingesetz auf die Festlegung eines Verfahrens hinzuwirken, das bestimmt, ab welchen Abweichungen vom Wirtschaftsplan die Universitätsmedizin den Landtag zu unterrichten und ggf. Nachträge zu erstellen hat und darüber zu berichten,
- b) über die Ergebnisse der Weiterentwicklung des Systems der Trennungsrechnung und hierbei insbesondere über die Maßnahmen zur sachgerechten Verteilung der Personalkosten sowie der Kosten der nicht-medizinischen Infrastruktur zu berichten,
- c) über die Ergebnisse der Personalbedarfsprüfung und der Maßnahmen zur Anpassung des tatsächlichen Personalbestandes an den ermittelten Personalbedarf zu berichten,
- d) über die Ergebnisse der Untersuchungen zur Zentralisierung von Leistungen zu berichten,
- e) über die Ergebnisse der Untersuchungen zu einer Reduzierung der Zahl der klinischen Betriebseinheiten und einer verbesserten Zusammenarbeit der verbleibenden Einrichtungen zu berichten und
- f) über die Ergebnisse der Untersuchungen zur Optimierung der Beschaffung, der Auslastung und der Finanzierung von Groß- und Ultraschallgeräten zu berichten.

22. Ausstehende Berichterstattungen und noch nicht vollzogene Maßnahmen zu Gegenständen früherer Jahresberichte

	Beitrag	Berichterstattung über
a)	Organisation und Personalbedarf der Landeskassen (Jahresbericht 2013 – Drucksachen 16/2050 Nr. 9, 16/2303 S. 10, 16/2701 S. 7, 16/3228 S. 4, 16/3580 S. 52, 16/3968 S. 18, 16/4528 S. 14, 16/5099 S. 46, 16/5583 S. 15, 16/6122 S. 14, 17/900 S. 14, 17/2150 S. 8, 17/3800 S. 17, 17/5220 S. 13, 17/6211 S. 46, 17/7007 S. 17, 17/8206 S. 19, 17/9757 S. 18, 17/11173 S. 12, 17/12710 S. 17, 17/14372 S. 27)	die Entscheidung über die künftige Organisation der Landeskassen und die gezogenen Folgerungen für den Personalbedarf
b)	Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen (Jahresbericht 2014 – Drucksachen 16/3250 Nr. 11, 16/3580 S. 17, 16/3968 S. 8, 16/4528 S. 4, 16/5099 S. 41, 16/5583 S. 16, 16/6122 S. 16, 17/7 S. 14, 17/900 S. 14, 17/2150 S. 9, 17/3099 S. 46, 17/3800 S. 18, 17/5220 S. 13, 17/7007 S. 17, 17/8206 S. 19, 17/9160 S. 55, 17/9757 S. 18, 17/11173 S. 12, 17/12710 S. 17, 17/14372 S. 28)	die gezogenen Folgerungen aus den Ergebnissen der Untersuchungen zur Kommunal- und Verwaltungsreform sowie der Steuerungsgruppe „Personalstruktur“ für den Personalbedarf der Struktur- und Genehmigungsdirektionen
c)	Staatsbad Bad Ems GmbH (Jahresbericht 2016 – Drucksachen 16/6050 Nr. 9, 17/7 S. 5, 17/900 S. 7, 17/2150 S. 4, 17/3099 S. 43, 17/3800 S. 19, 17/5220 S. 15, 17/7007 S. 17, 17/8206 S. 20, 17/9757 S. 18, 17/11173 S. 12, 17/12710 S. 17, 17/14372 S. 28)	den Fortgang der Verhandlungen mit der Stadt Bad Ems zur Übernahme der Geschäftsanteile des Landes

	Beitrag	Berichterstattung über
d)	Hochschule Mainz (Jahresbericht 2016 – Drucksachen 16/6050 Nr. 15, 17/7 S. 8, 17/900 S. 10, 17/2150 S. 6, 17/3800 S. 20, 17/7007 S. 17, 17/8206 S. 20, 17/9757 S. 18, 17/11173 S. 12, 17/12710 S. 17, 17/14372 S. 28)	das Ergebnis der Prüfung zur Weiterentwicklung des Steuerungs- und Informationsinstrumentariums im Globalhaushalt
e)	Investitionsförderung von Krankenhäusern (Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr. 13, 17/3099 S. 15, 17/3800 S. 10, 17/5220 S. 5, 17/6211 S. 45, 17/7007 S. 18, 17/8206 S. 21, 17/9757 S. 19, 17/11173 S. 12, 17/12710 S. 17, 17/14372 S. 29)	das Ergebnis der Prüfung der Notwendigkeit des Neubaus eines Bettenhauses in Koblenz und die hieraus gezogenen Folgerungen für eine Förderung
f)	Planung der Ortsumgehung Steineroth (Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr.16, 17/3099 S. 21, 17/3800 S. 12, 17/5220 S. 8, 17/7007 S. 18, 17/8206 S. 22, 17/9757 S. 19, 17/11173 S. 13, 17/12710 S. 17, 17/14372 S. 29)	die Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums zur Aufstufung der Landesstraße 288 (Streckenabschnitt zwischen Hachenburg, Steineroth und Betzdorf) zur Bundesstraße
g)	Neubau von Kindertagesstätten (Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr. 23, 17/3099 S. 37, 17/3800 S. 16, 17/5220 S. 11, 17/7007 S. 16, 17/8206 S. 16, 17/9160 S. 52, 17/9757 S. 19, 17/11173 S. 13, 17/11850 S. 41, 17/12710 S. 18, 17/14372 S. 30)	die Einführung eines Musterraumprogramms als Orientierungshilfe für die Ermittlung des Flächenbedarfs von Kindertagesstätten
h)	Förderung von Kindertagesstätten (Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr. 24, 17/3099 S. 40, 17/3800 S. 17, 17/5220 S. 11, 17/7007 S. 16, 17/8206 S. 16, 17/9160 S. 52, 17/9757 S. 17, 17/11173 S. 11, 17/11850 S. 39, 17/12710 S. 18, 17/14372 S. 30)	das Gesamtergebnis der Prüfung der Rückforderung von Fördermitteln
i)	Ermittlungsbeamte der Steuerverwaltung (Jahresbericht 2018 – Drucksachen 17/5350 Nr. 6, 17/6211 S. 4, 17/7007 S. 5, 17/8206 S. 3, 17/9757 S. 19, 17/11173 S. 14, 17/12710 S. 18, 17/14372 S. 30)	die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung einschließlich der personalwirtschaftlichen Folgerungen
j)	Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Jahresbericht 2018 – Drucksachen 17/5350 Nr. 19, 17/6211 S. 40, 17/7007 S. 13, 17/8206 S. 11, 17/9160 S. 51, 17/9757 S. 20, 17/11173 S. 16, 17/12710 S. 18, 17/14372 S. 32)	die Ergebnisse der abschließenden Prüfung der Verwendungsnachweise
k)	Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (Jahresbericht 2018 – Drucksachen 17/5350 Nr. 20, 17/6211 S. 41, 17/7007 S. 14, 17/8206 S. 12, 17/9160 S. 51, 17/9757 S. 20, 17/11173 S. 16, 17/12710 S. 18, 17/14372 S. 32, 17/15003 S. 49)	das Nutzungskonzept für die Forsthütten
l)	Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) (Jahresbericht 2019 – Drucksachen 17/8300 Nr. 8, 17/9160 S. 10, 17/9757 S. 6, 17/11173 S. 3, 17/12710 S. 18, 17/14372 S. 33)	die Ergebnisse <ul style="list-style-type: none"> – der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu einer möglichen Vorteilhaftigkeit der Abwicklung von Zuwendungen durch die ISB unter Berücksichtigung alternativer Lösungsmöglichkeiten, – des rechtlichen Gutachtens bezüglich der möglichen Gestaltung einer umsatzsteueroptimierten Leistungsbeziehung zwischen Land und ISB, die finanziellen Belastungen des Landes, die sich aus der Umstellung der Dienstleistungsvergütung auf vorab festgelegte Prozess-Stückkosten ergeben

	Beitrag	Berichterstattung über
m)	SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (Jahresbericht 2019 – Drucksachen 17/8300 Nr. 9, 17/9160 S. 15, 17/9757 S. 7, 17/11173 S. 4, 17/12710 S. 18, 17/14372 S. 33, 17/15003 S. 49)	die vollzogenen Änderungen des Gesellschaftsvertrags und zur Umstellung auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
n)	Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. (Jahresbericht 2019 – Drucksachen 17/8300 Nr. 11, 17/9160 S. 19, 17/9757 S. 9, 17/11173 S. 5, 17/12710 S. 19, 17/14372 S. 34)	die Ergebnisse der Prüfungen bezüglich – einer wirtschaftlichen Organisation sowie einer angemessenen Auslastung und tarifgerechten Eingruppierung des Personals, – der Rückforderung von Fördermitteln
o)	Durchführung von Bodenordnungsverfahren durch die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) (Jahresbericht 2019 – Drucksachen 17/8300 Nr. 12, 17/9160 S. 20, 17/9757 S. 10, 17/11173 S. 6, 17/12710 S. 15, 17/14372 S. 25)	die vorgesehene Zahl der künftig jährlich neu anzuordnenden Flurbereinigungsverfahren sowie über die Ergebnisse der – Personalbedarfsberechnung, – Prüfung einer möglichen Verringerung der Zahl der Standorte der Abteilungen „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“ und – Untersuchungen der beiden Arbeitsgruppen und des Forschungsauftrags zur Optimierung der Durchführung der Bodenordnungsverfahren
p)	Technologiezentren des Landes (Jahresbericht 2019 – Drucksachen 17/8300 Nr. 14, 17/9160 S. 34, 17/9757 S. 11, 17/11173 S. 6, 17/12710 S. 19, 17/14372 S. 34)	die Veräußerung der Anteile des Landes an der TZK – TechnologieZentrum Koblenz GmbH an die Mitgesellschafter und weitere Maßnahmen zur Schwerpunktbildung der Technologiezentren
q)	Risikomanagement bei der Einkommensteuerveranlagung (Jahresbericht 2020 – Drucksache 17/11300 Nr. 4, 17/11850 S. 3, 17/12710 S. 4, 17/14372 S. 3)	die Entscheidung zur Aufnahme der Fälle der Zufallsauswahl als fachliches Kriterium für den Zeichnungsvorbehalt der Sachgebietsleitungen in das zu erstellende Konzept zum Zeichnungsrecht

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, möglichst bald über die vorstehenden Punkte zu berichten.

23. Angelegenheiten, die im Rahmen des Entlastungsverfahrens für erledigt erklärt werden

Folgende Feststellungen und Forderungen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2018 (Beschluss des Landtags vom 27. August 2020 zu Drucksache 17/12710) werden im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2019 für erledigt erklärt:

Nr. 1	Bestätigungen zur Landeshaushaltsrechnung 2018
Nr. 2	Abwicklung des Landeshaushalts 2018
Nr. 3	Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung
Nr. 5	Steuerliche Förderung mittelständischer Unternehmen
Nr. 6	Entgelte für Beschäftigte des Landes
Nr. 7	Soziale Mietwohnraumförderung
Nr. 9	Förderung von Sicherheitskosten der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH
Nr. 11	Festsetzung und Erhebung von Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Nr. 14	Stiftung Staatliches Görres-Gymnasium Koblenz
Nr. 16	Sportwissenschaftliche Lehre an Universitäten des Landes
Nr. 17	Sportförderung durch die Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 19 d	Förderung des Ausbaus des Verkehrslandeplatzes Speyer
Nr. 20 j	Sportförderung des Landes
Nr. 20 q	Gründungsbüros an Hochschulen

24. Rechnung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2019

Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2019 hat wie folgt abgeschlossen:

Einnahmen: 295 900,85 Euro

Ausgaben: 21 725 303,89 Euro

Gegenüber dem Rechnungssoll betragen die

Mehreinnahmen 197 500,85 Euro

Minderausgaben 640 496,11 Euro

Die Mehreinnahmen resultieren überwiegend aus höheren Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen im Kapitel 10 02.

Minderausgaben ergaben sich wie in den Vorjahren im Wesentlichen bei den Personalausgaben.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnung des Rechnungshofs stichprobenweise geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht. Es bestehen keine Bedenken, den Präsidenten des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 101 LHO zu entlasten.